

Beschwerden „Ausnahmefälle“ zurückzuführen. Dergefall zu fassen, daß ihre Länge nicht mehr als die „Schußlänge“ betragt. Muß die anmeldebedingte Vorladung finden die Bestimmung des § 5 Nr. 2 entfallende Anmeldebedingung. Zutreffend ist die Prüfung von langen Karfen in zwei Hälften und deren entsprechende Bemessung in dem bestimmungsgemäßen Zweck des ungeschärften Korfes. Ausnahmen von den Schußlängen können in besonderen Fällen bewilligt werden.

Schnitzlänge	Schnitzlänge		Ausnahmefälle
	mm	mm	
Schnitzlänge	40	45	
a) für ganze Karfen	40	45	
b) für halbe Karfen	25	27	
Beinlocke	25	27	
Sammetein- und Bierlocke	20	unbeschränkt	
Reislocke	20	unbeschränkt	
Pollocke	30	35	
kurze, gerade Korfe	25	unbeschränkt	35
Spitzlocke	25	35	
Stange	30	unbeschränkt	
Senflocke	7	„	„
Korfschnitten für Kronenfort	2 1/2	„	„
und ähnliche Schnitzstücke	2 1/2	„	„

Medienpflicht.

Die von dieser Beschlußnahme betroffenen Gegenstände (§ 1) unterliegen einer wiederkehrenden Medienpflicht. Gebrauchte Korfschnitten, Korfschnitten und Korfschnitten sind nur zu melden, wenn sie sich im Besitze von Herstellern, Verarbeitern oder Händlern, insbesondere Kleinhändlern, befinden oder soweit ihre Gesamtmenge 10 kg übersteigt. Wegen der sich im Besitze von Schützenvereinen (Schützenvereine, Schützenvereine) befinden und deren Gesamtmenge unter 10 kg beträgt, sind nicht meldepflichtig, unterliegen jedoch der Beschlußnahme.

Stichtag und Meldefrist.

Die erste Meldung ist für die am 25. September 1917 (Stichtag) vorhandenen Vorräte bis zum 15. Oktober 1917, die folgenden Meldungen sind fortan alle zwei Monate für die am 1. des jeweiligen Monats (Stichtag) vorhandenen Vorräte bis zum 15. dieses Monats zu ermitteln und an die Kriegswirtschafts-Abteilung, Berlin SW 60, Röntgenstr. 1, postalisch mit der Aufschrift „Behandlung von Korfschnitten“ zu senden.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung sind verpflichtet:
1. alle natürlichen und juristischen Personen,
2. öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände,
die am Stichtag Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art in ihrem Besitze haben.

Meldefristen.

Die Meldungen haben auf den vorerwähnten amtlichen Meldeschein zu erfolgen, aus denen sich der Umfang der Meldungen im einzelnen ergibt. Die Fragen sind genau zu beantworten. Die Meldescheine sind mit deutlicher Unterschrift und genauer Aufschrift zu versehen und dürfen zu anderen Mitteln als zur Anmeldung der vorhandenen Bestände und Verantwortung der gefällten Fragen nicht verwendet werden. Die Anforderung der Meldescheine hat bei der Kriegswirtschafts-Abteilung zu erfolgen.
Von der erstellten Meldung ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Nachschick, Kopie) von dem Meldenden bei seinen Geschäftskontakten zurückzubehalten.

Vergewaltigung und Verkaufserteilung.

Jeder Meldepflichtige (§ 12) hat ein Verbot zu führen, aus dem jede Verwendung in den Vorräten und ihre Verwendung erichtlich ist und. Soweit der Meldepflichtige bereits ein dergleichen Verbot führt, wurde ein besonderes nicht eingetragt zu werden.

Bemerkungen der Militär- oder Polizeibehörden über die Regelung der Verkaufserteilung und Geschäftsbücher, insbesondere des Lagerbuches, sowie die Bezeichnung und Unterzeichnung der Betriebsbuchungen und Räume zu gestalten, in denen meldepflichtige Gegenstände erzeugt, gelagert, eingelagert werden oder zu verwenden sind.

Ausnahmen.

Ausgenommen von den Anforderungen dieser Bekanntmachung sind:
a) Vorräte an:
1. neuen Korfschnitten (Eropfen), (aus Natur- oder Kunststoff) unter 1000 Stück,
2. neuen Korfschnitten (aus Natur- oder Kunststoff) unter 500 Stück,
3. neuen Korfschnitten (aus Natur- oder Kunststoff) unter 2000 Stück,
4. neuen Korfschnitten und Korfschnitten unter 5 kg,
5. allen übrigen unter 1 bis 3 nicht genannten Erzeugnissen aus Stoff (vgl. § 1 e), und zwar an neuen unter 5 kg;
b) alle Vorräte an den im § 1 genannten Gegenständen, solange sie sich im unmittelbaren Besitze der Veres- oder Marineverwaltung befinden (insoweit nicht Bestände, die andere meldepflichtige Personen — vgl. § 12 — für die Veres- oder Marineverwaltung in Gebrauch haben);
c) Vorräte der im § 1 c bis g bezeichneten Gegenstände, die sich in Erhaltungszustand befinden.
Auf Grund der Bekanntmachung vom 1. März 1917 Nr. 3300/1, 17. ZK. III a durch amtlichen Preisabzeichen des Kriegswirtschaftsministeriums zur Vereinfachung, Vereinfachung, Vereinfachung oder Vereinfachung der Menge an Korfschnitten, Korfschnitten, Korfschnitten usw. dürfen diese Vereinfachungen, vereinfacht oder vereinfacht werden. Sie sind jedoch, soweit sie am 25. September 1917 vorhanden sind, zu melden unter Hinweis auf den nach Nummer und Aufstellungstag zu bezeichnenden Preisabzeichen.

Anfragen und Anträge.

Alle an diese Bekanntmachung bezüglichen Anfragen und Anträge sind an das Königlich Preussische Kriegsministerium, Kriegs-Wirtschafts-Abteilung, Section Q, zu richten und haben am Kopf des Schreibens die Aufschrift „Beschlußnahme“ zu tragen.

Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung tritt mit dem 25. September 1917 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung Nr. 3300/1, 17. ZK. III a vom 1. März 1917 außer Kraft.
Frankfurt a. M., den 25. September 1917.
Stellv. Generalkommando des 18. Armeekorps.

Bekanntmachung

Nr. Q 2/6 17. R.R.H.

betreffend Höchstpreise für Korfabfälle und Korferzeugnisse.

Am 25. September 1917.

Rachschende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Preisergänzungsgesetz vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813) in Bayern auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juni 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 359) in der Fassung vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Anwendung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), vom 29. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603), vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 188) und vom 23. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 253) mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß die Bestimmungen nach den in der Nummer 1) abgedruckten Bestimmungen bekannt werden, sofern nicht nach den allgemeinen Bestimmungen höhere Strafen verhängt sind.
Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Verwaltung industrieller Betriebe vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterliegt werden.

§ 1. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden alle im § 2 aufgeführten Gegenstände betroffen.

§ 2. Höchstpreise.

Der Verkaufspreis darf höchstens betragen:

I. a) Bierlocke	für 100 kg	50 RM.
b) Korfschnitte	„	100 „ 60
c) Korfschnitt (nicht unter 1 mm Körnung)	„	100 „ 90
d) Sammetein- und Bierlocke (korfbirgig) und Schnitzlocke	„	100 „ 50
e) Pollocke:		
1. unsortiert, wie er aus der Mühle läuft	„	100 „ 20
2. sortiert (Korfbirg)	„	100 „ 40
f) Korfbirg	„	100 „ 10
II. Neue Korfe aus Naturstoff:		
a) 1. Seiflocke für Versand	für 1000 Stück	330 „
2. Tragekorfe	„	1000 „ 150
b) Beinlocke:		
1. bei einer Länge bis zu 25 mm	„	1000 „ 65
2. bei einer Länge von über 25 mm bis 35 mm	„	1000 „ 80
c) Bierlocke	„	1000 „ 40
d) Rinde Stange:		
1. bis 50 mm Durchmesser	„	1000 „ 35
2. von über 50 bis 70 mm Durchm.	„	1000 „ 50
e) Reislocke:		
1. bis 17 mm Länge	„	1000 „ 25
2. von über 17 bis 20 mm Länge	„	1000 „ 35
3. von über 20 mm Länge	„	1000 „ 45
f) Pollocke:		
1. Große Stange bis 60 mm Durchm.	„	1000 „ 80
2. kurze (siehe Korfe)	„	1000 „ 150
III. Neue Korfe aus Kunststoff:		
a) Seiflocke:		
1. mit Naturkorfschnitten	„	1000 „ 280
2. ohne Naturkorfschnitten	„	1000 „ 150
b) Beinlocke	„	1000 „ 50
c) Bierlocke	„	1000 „ 35
d) Reislocke:		
1. bis 17 mm Länge	„	1000 „ 22
2. von über 17 bis 20 mm Länge	„	1000 „ 30
3. von über 20 mm Länge	„	1000 „ 40
e) Pollocke:		
1. Große Stange bis 60 mm Durchm.	„	1000 „ 70
2. Korfschnitten	„	1000 „ 130
IV. Gebrauchte Korfe (Mischer):		
A. Aus Naturstoff:		
a) Seiflocke, zur Wiederverwendung geeignet, frei von Bruch	für das Stück	0,12 RM.
b) Beinlocke, zur Wiederverwendung geeignet, frei von Bruch	„	„ 0,02
c) Bierlocke, zur Wiederverwendung geeignet, frei von Bruch	„	„ 0,01
d) Pollocke, zur Wiederverwendung geeignet, frei von Bruch	„	„ 0,08
e) Alle anderen Korfe, zur Wiederverwendung geeignet, frei von Bruch	„	kg 1,00
f) Bruchkorfe, nur als Abfall verwendbar	„	„ 0,40
B. Aus Kunststoff:		
a) Seiflocke, zur Wiederverwendung geeignet, frei von Bruch	„	Stück 0,07
b) Beinlocke, zur Wiederverwendung geeignet, frei von Bruch	„	„ 0,01
c) Alle übrigen Korfe, zur Wiederverwendung geeignet	„	kg 1,00
d) Bruchkorfe	„	„ 0,40
V. Aufgearbeitete, zur Wiederverwendung fertige Mischer:		
a) Seiflocke:		
1. Naturkorfe	für 1000 Stück	200 RM.
2. Kunstkorfe	„	1000 „ 120
b) Beinlocke:		
1. Naturkorfe	„	1000 „ 40
2. Kunstkorfe	„	1000 „ 30
c) Bierlocke	„	1000 „ 25
d) Pollocke	aus Naturkorfe	1000 „ 50

Der Höchstpreis versteht sich für die unter I bezeichneten Gegenstände für trockene, reine und gute Ware für die unter II und III bezeichneten Gegenstände für die beste Qualität und, soweit vorhanden, für die besten Sorten oder für die besten Sorten, für die unter IV A bis e und IV B bis c bezeichneten Gegenstände für braunste, zu dem bezeichneten Zweck wieder verwendbare Ware. Für Ware geringerer Güte oder mit geringeren Mängeln als das Höchstmaß muß der Preis entsprechend der geringeren Güte oder dem geringeren Rohmaterialverbrauch niedriger sein zur Vermeidung der durch die Bekanntmachung gegen übermäßige Preissteigerung vom 23. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 467) in Verbindung mit der Bekanntmachung, betreffend Erzeugung dieser Bekanntmachung vom 22. August 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 514), vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) und 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 188) abgedruckten Strafen.

1. Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:
2. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
3. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erboten;
4. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beisteuert, beschlädigt oder zerstört;
5. wer die Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen unterzögen.

Bei vorsätzlichen Zuwidergehungen gegen Nummer 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nummer 3 überschritten werden sollte; übersteigt der Wert der beizugebenden Gegenstände den Betrag der Geldstrafe, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle milderer Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Höchstpreises ermäßigt werden.
In Fällen der Nummer 1 und 2 kann neben der Strafe erzwungen werden, daß die Bezeichnung auf Waren der Schuldigen öffentlich bekanntgemacht wird; auch kann neben der Geldstrafe auf Verbot der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Rücksicht, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Bei Verstoß der im § 2 unter II bis III bezeichneten Gegenstände durch Händler, welche nicht gleichzeitige Erzeuger der bezeichneten Waren sind, ist ein Bußgeld von 10 v. S., wenn der Gesamtverkaufpreis über 100 Mark betragt, von 15 v. S., bei einem Gesamtverkaufpreis von über 50 bis 100 Mark, von 20 v. S., bei einem Verkauf von unter 50 Mark zu dem Einkaufspreis gestattet.
Die Höchstpreise gelten für jede Veräußerung oder Veräußerung der bezeichneten Gegenstände, es sei, daß es sich um gemäß § 16 der Bekanntmachung Nr. Q 1/6 17. R.R.H., betreffend Preisabnahme und Behandlung von Korfschnitten vom 25. September 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) handelt, oder daß die Veräußerung oder Veräußerung auf Grund der §§ 4 und 5 der Bekanntmachung Nr. Q 1/6 17. R.R.H. vom 25. September 1917 gestattet ist.

§ 3. Lieferungs- und Zahlungsbedingungen.

1. Die Höchstpreise gelten bei den im § 2 unter I bezeichneten Gegenständen für Bestellungen einschließlich Verpackung, bei Bestellungen in Säcken und bei den im II, III und V bezeichneten Gegenständen einschließlich Verpackung, bei den im IV bezeichneten Gegenständen beim- oder postfrei verpackt, — ab Postamt oder Befestigung, — und zwar bei den im IV A e und f und IV B c und d bezeichneten Gegenständen für das Nettogewicht.
2. Neben den Höchstpreisen dürfen angewendet werden:
a) die Kosten für Fracht oder Porto und bei den im § 2 unter I bis III und V bezeichneten Gegenständen die Kosten für die Verpackung, falls der Höchstpreis ausschließlich Bestimmung gilt;
b) bei Zahlung des Kaufpreises bis zu 3 v. S. über Reichsbanknoten als Jahreszinsen.

§ 4. Zurückhalten von Vorräten.

Beim Zurückhalten von Vorräten ist sofortige Einreichung zu genehmigen.

§ 5. Ausnahmen.

In besonderen Fällen können Ausnahmen von den in §§ 2, 3 festgesetzten Preisen und Lieferungs- oder Zahlungsbedingungen durch den zuständigen Reichsbehörden bewilligt werden.

§ 6. Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, die diese Bekanntmachung betreffen, sind an die Kriegs-Wirtschafts-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Section Q, in Berlin SW 60, Bert. Seemannstr. 10, zu richten.

§ 7. Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 25. September 1917 in Kraft.
Frankfurt (Main), den 25. September 1917.
Stellv. Generalkommando des 18. Armeekorps.

Betr.: Beschlußnahme von Gebrauchten und ungebrauchten Vorräten, Korfschnitten und den daraus hergestellten Stoff- und Verarbeitungsstoffen 2. Höchstpreise für Korfabfälle und Korferzeugnisse.

An den Oberbürgermeister zu Gießen, das Groß. Polizeiamt Gießen und die Groß. Bürgermeisterei der Landgemeinden des Kreises.

Indem wir auf vorstehende Bekanntmachung des hiesigen Generalkommandos von heute verweisen, beantragen wir Sie, von dem Inhalt derselben den Interessierten alsbald Kenntnis zu geben und die Bekanntmachung in Ihrem Amtszimmer zur etwaigen Einsicht offen zu legen.
Gießen, den 25. September 1917.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Ullinger.

Bekanntmachung

Nr. W.G. 844/9 17. R.R.H.
Auf Grund des § 4 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 28. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 375) wird hiermit nachfolgendes bekanntgemacht:

- a) gebrauchte und ungebrauchte Seal, Seite und Zeitungen, die nicht mehr als solche Verwendung finden, werden hiermit beschlagnahmt;
- b) Freigabe erfolgt durch die Kriegs-Wirtschafts-Abteilung des Königl. Preussischen Kriegsministeriums, Berlin.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verhängt sind, bestraft:

1. wer
2. wer
3. wer
4. wer

Frankfurt a. M., den 25. September 1917.
Der Stellv. Kommandierende General:
Riebel, Generalkommando.

Betr.: Beschlagnahme von gebrauchten und ungebrauchten Vorräten, Seiten und Zeitungen.

An den Oberbürgermeister zu Gießen, Groß. Polizeiamt Gießen und die Groß. Bürgermeisterei des Kreises.

Indem wir auf vorstehende Bekanntmachung des hiesigen Generalkommandos von heute verweisen, beantragen wir Sie, von dem Inhalt derselben den Interessierten alsbald Kenntnis zu geben und die Bekanntmachung in Ihrem Amtszimmer zur etwaigen Einsicht offen zu legen.
Gießen, den 25. September 1917.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Ullinger.

Betr.: Bekömm-Betroden.

An die Groß. Bürgermeisterei der Landgemeinden und des Kreises.

Innere Verfügung vom 28. 8. 1917 Kreisblatt Nr. 150 wird zum zweitemal in dringende Erinnerung gebracht (zu vergleichen Kreisblatt Nr. 218 vom 17. 9. 1917).

Alle Bürgermeisterei, die bis zum 30. 8. 1917 nicht berichtigt haben, können mit, hinsichtlich des Bekömm-Betrodens, im Januar 1918 berichtigt werden.
Gießen, den 24. September 1917.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B. v. Grolman.

Betr.: den Verkehr mit Defraudanten; Einziehung der Lizenzen über Schlachtereien.

An die Groß. Bürgermeisterei der Landgemeinden des Kreises.
Zweite Erinnerung an die noch rückständigen Bürgermeisterei (zu vergleichen Kreisblatt Nr. 189 vom 1. 9. 1917 und Nr. 161 vom 18. 9. 1917).
Frei drei Tage bei Meldung unannehml. Verfügung.
Gießen, den 24. September 1917.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B. v. Grolman.